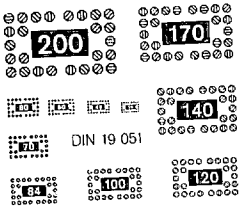

Satzung

der

Pensions-Anstalt

der

Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 96 - 05572

Berlin 1917.

Druck von F. A. Günther & Sohn Akt.-Ges., SW 11, Schöneberger Str. 9-10.

Inhaltsangabe.

1. Name, Sitz und Zweck (§§ 1 und 2).
2. Mitgliedschaft (§§ 3 und 4 Beginn, §§ 5 und 6 Ende).
3. Beiträge der Mitglieder und Leistungen der Kasse (§§ 9—10).
4. Amtsblatt der Anstalt (§ 20).
5. Organe (§ 21).
6. Vorstand (§§ 22 und 23).
7. Aufsichtsrat (§§ 24 und 25).
8. Vertreterversammlung (§§ 26—27).
9. Ortsverbände (§ 36).
10. Vermögensverwaltung (§§ 37—42).
11. Auflösung (§ 43).

A 96 - 05572

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Satzung

der

Pensions-Anstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen.

§ 1.

Unter dem Namen:

„Pensions-Anstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen"

ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gegründet, welcher seinen Sitz zu Berlin hat.

§ 2.

Die Pensions-Anstalt hat den Zweck, ihren Mitgliedern im Alter oder im Falle der Dienstunfähigkeit nach Maßgabe dieser Satzung eine Pension zu gewähren.

§ 3.

Zur Mitgliedschaft bei der Pensions-Anstalt sind berufen:

A. Bühnen-Angehörige, welche
1. Mitglieder der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen sind,
2. das 14. Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
3. noch nicht länger als höchstens 3 Jahre eine Bühnentätigkeit ausüben.

B. Beamte dieser Anstalt oder der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand von dem Erfordernis zu A. 3 Ausnahmen gestatten.

§ 4.

Personen, welche die Mitgliedschaft erwerben wollen, ist ein Abdruck der Satzung gegen besondere Empfangsbescheinigung zu behändigen.

Alsdann haben solche Personen einen Aufnahme-Antrag nach beiliegendem Muster nach bestem Wissen auszufüllen.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen ablehnende Entscheidung die Berufung an die nächste Vertreter-Versammlung zulässig ist.

Erfolgt die Aufnahme, so ist von dem Vorstand ein Mitgliedschein nach beifolgendem Muster auszufüllen und dem Antragsteller gegen Zahlung der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Beträge und einer Gebühr von 0,75 Mk. für ein Quittungsbuch auszuhändigen. Mit der Aushändigung des Mitgliedscheins beginnt die Mitgliedschaft, und zwar rechnet die Versicherung alsdann vom Ersten des Aufnahmemonats.

§ 5.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod,
2. durch Austritt,
3. durch freiwilliges Aufgeben der Bühnentätigkeit, wenn dieses vor Ablauf des 10. Mitgliedsjahres erfolgt,
4. durch Ausschluß (s. § 6).

Ein freiwilliges Aufgeben der Bühnentätigkeit im Sinne dieser Satzung (Ziffer 3) liegt vor, wenn das Mitglied, ohne nachweislich krank oder dauernd dienstuntauglich zu sein, seinen Lebensunterhalt drei Jahre hindurch nicht mehr durch regelmäßige Ausübung einer Bühnentätigkeit erworben hat und auch nach Ablauf dieser Frist die regelmäßige Ausübung einer Bühnentätigkeit nicht nachzuweisen vermag.

Das Aufgeben der Bühnentätigkeit sowie der Austritt (Ziffer 2) sind dem Vorstande schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit dem Ende desjenigen Monats, in welchem die Anzeige vom freiwilligen Aufgeben der Bühnentätigkeit beziehungsweise die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht, und sind die Beiträge bis zum Ende des bezeichneten Monats zu bezahlen. Bei Unterlassung der Anzeige von dem freiwilligen Aufgeben der Bühnentätigkeit greift das Ausschlußverfahren gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 4 Platz.

§ 6.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe, mit welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, rechtskräftig verurteilt ist;
2. ein Jahr lang einen fälligen Beitrag nicht gezahlt hat, obwohl es nach Ablauf dieses Jahres unter Gewährung einer 14tägigen Nachfrist und ausdrücklicher Androhung des Ausschlusses zur Zahlung mittels eingeschriebenen Briefes aufgefordert ist;
3. bei der Aufnahme oder später, um sich oder anderen Vorteile von der Anstalt zu verschaffen, wissentlich falsche Angaben gemacht hat;

4. es schuldhafter Weise unterlassen hat, innerhalb 3 Monaten, nachdem es seine Bühnentätigkeit endgültig eingestellt hatte, dem Vorstande davon schriftlich Anzeige zu machen;
5. die Uebernahme eines Ehrenamtes in der Verwaltung der Kasse ohne genügenden Grund verweigert oder die mit dem Ehrenamt verbundenen Pflichten zum Nachteil der Pensions-Anstalt nicht erfüllt.

§ 7.

Ueber den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats nach deren Bekanntgabe die Berufung an den Aufsichtsrat zulässig.

Gegen die Entscheidung des Aufsichtsrats steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe die Berufung an die nächste Vertreter-Versammlung frei.

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig, wenn durch sie ein Mitglied zum zweiten Male wegen unterbliebener Beitragszahlung ausgeschlossen wird.

Mit der Zustellung des Vorstandsbeschlusses endigt die Mitgliedschaft; im Falle der Berufung stattgegeben wird, gilt der Ausschluß als nicht erfolgt.

§ 8.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können der Pensions-Anstalt nur mit Genehmigung der Vertreter-Versammlung von neuem beitreten und werden in diesem Fall wie neueintretende Personen behandelt.

Die nach § 6 Absatz 2 (wegen Nichtbezahlung der Beiträge) ausgeschlossenen Mitglieder können, wenn sie längstens innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Ausschlußbescheides den darauf bezüglichen Antrag an den Aufsichtsrat mittels eingeschriebenen Briefes gestellt haben, in ihre früher erworbenen Rechte wieder eingesetzt werden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vor der Wiedereinsetzung Erhebungen über die künstlerische Diensttauglichkeit anzuordnen. Für die Ablehnung des Gesuches werden Gründe nicht angegeben. Vor Wiedereinsetzung haben die Mitglieder die rückständigen Beiträge zu entrichten und sind mit einem Pfennig für jede Mark und jeden Monat der verspäteten Zahlung zu strafen.

§ 9.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Ehrenamt in der Verwaltung der Anstalt unentgeltlich zu übernehmen (s. § 6 Ziff. 5).

In besonderen Fällen und bei Wiederwahl ist die Ablehnung eines Ehrenamts statthaft.

§ 10.

1. Jedes Mitglied hat sich bei seinem Eintritt darüber zu erklären, welcher der 4 Abteilungen der Anstalt es beitreten will.

2. An Eintrittsgeld ist zu zahlen in

Abt. I.	Abt. II.	Abt. III.	Abt. IV.
3 Mk.	9 Mk.	15 Mk	24 Mk.

Personen, welche zur Zeit ihrer Aufnahme länger als 3 Jahre bühnentätig sind, haben das doppelte Eintrittsgeld zu zahlen.

3. Jedes Mitglied hat als monatlichen Beitrag zu zahlen:

Abt. I.	Abt. II.	Abt. III.	Abt. IV.
1,50 Mk.	2,50 Mk.	5,— Mk.	10,— Mk.

4. Männer, welche nach vollendetem 25. Lebensjahr, Frauen, welche nach vollendetem 20. Lebensjahr der Pensions-Anstalt beitreten, haben die Beiträge für die Zeit von der Vollendung des 25. oder 20. Lebensjahrs bis zum Beginn der Mitgliedschaft mit 6 v. H. Zinsen nachzuzahlen oder, falls der Vorstand dies gestattet, die aus dem Tarif E ersichtlichen Zusatzprämien zu zahlen. Diese Zusatzprämien sind versicherungstechnisch so berechnet, daß die Nachzahlung bei eintretendem Pensionsbezuge, spätestens aber für Männer beim 60., für Frauen beim 55. Lebensjahre voll geleistet ist.

5. Jedes Mitglied hat 1 v. H. seiner Einnahmen aus Gastspielen, welche nicht auf Anstellung abzielen, Konzerten und sonstigen künstlerischen Aufführungen an die Pensions-Anstalt zu zahlen.

6. Ständig gastierenden Mitgliedern steht es frei, an Stelle dieser Abgabe eine feste Jahresabgabe zu zahlen, welche der Vorstand auf einen Betrag von 25 bis 75 Mk. festzusetzen hat.

7. Erreichen die Einnahmen aus Gastspielen (Abs. 6 u. 7) einschließlich der zum Besten der Pensions-Anstalt veranstalteten Unterhaltungen nicht einen Gesamtbetrag, welcher sich auf jährlich 15 Mk. für jedes der am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder beziffert, so muß der Fehlbetrag durch eine Umlage, an welcher alle am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teilnehmen, gedeckt werden. Durch Beschluß der Vertreterversammlung kann die Erhebung dieses Fehlbetrags durch Umlage zunächst zwei Jahre hinausgeschoben und, falls sich bei den außerordentlichen Einnahmen der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre hinreichende Ueberschüsse ergeben sollten, jener Fehlbetrag aus diesen Ueberschüssen entweder teilweise oder ganz bestritten werden. Wurde die Erhebung des Fehlbetrages verschoben, so können zu seiner Deckung nur diejenigen Personen herangezogen werden, welche der Pensionsanstalt zur Zeit der Ausschreibung der Umlage als Mitglieder angehören.

8. Der Vorstand hat die Erhebung der Umlage anzuordnen. Die Verteilung auf die Abteilungen I—IV erfolgt im Verhältnis 1:2:3:4. Die Umlagen sind mit dem nächsten Beitrag fällig.

9. Kapellmeister, Musikdirektoren und Musiker, welche zwei Jahre hindurch bei einem Theater nicht tätig waren, infolge ihrer ferneren Berufstätigkeit aber dem Musikerstande angehörend verbleiben, haben, sofern sie sich die Mitgliedsrechte in vollem Umfange erhalten wollen, bis zu ihrem Wiedereintritt in ein Theater-Orchester oder, wenn solcher nicht mehr erfolgt, bis zum Eintritt ihrer Dienstuntauglichkeit als Musiker um 20 v. H. erhöhte Beiträge (§ 10 Abs. 4) zu zahlen und sind dafür von der Zahlung der in § 10 Abs. 8 und 9 erwähnten Umlage befreit.

10. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der vor dem 1. April 1879 der Abteilung I beigetretenen, sind verpflichtet, das zu Bekanntmachungen der Pensions-Anstalt bestimmte Blatt zu beziehen (§ 20). Wenn jedoch beide Gatten der unter den Mitgliedern der Anstalt vorhandenen Ehepaare ihren Wohnsitz am gleichen Orte haben, so ist nur der Ehemann verpflichtet, ein Exemplar der Zeitung zu beziehen, und zwar nach Maßgabe der höchsten von den beiden Abteilungen, denen die Ehegatten angehören.

11. Der monatliche Bezugspreis für diese Zeitung beträgt für die Mitglieder der

Abt. I.	Abt. II.	Abt. III.	Abt. IV.
25 Pf.	25 Pf.	75 Pf.	100 Pf.

Diese Beträge sind gleichzeitig mit den monatlichen Beiträgen an die Anstaltskasse zu zahlen.

§ 11.

1. Sofort bei der Aufnahme sind zu zahlen:
   a) das Eintrittsgeld (§ 10 Abs. 2 und 3),
   b) der erste monatliche Beitrag (§ 10 Abs. 4),
   c) etwaige Nachzahlungen oder die an ihre Stelle getretene erste Zusatzprämie (§ 10 Abs. 5).

Der Beitrag für den Aufnahmemonat ist voll zu entrichten.

2. Bleibt die Einzahlung dieser Beiträge länger als einen Monat im Rückstand, so geht das betreffende Mitglied aller etwa aus der Aufnahme herzuleitenden Berechtigungen an die Pensions-Anstalt verlustig.

3. Fernere Beiträge der Mitglieder sind bis spätestens den 6. des folgenden Monats kostenfrei an die Kasse abzuliefern.

4. Die Gastspielabgabe (§ 10 Abs. 6 und 7) und eine etwa erforderlich werdende Umlage (§ 10 Abs. 8 und 9) ist gleichzeitig mit dem Beitrag für den auf das Gastspiel oder die Ausschreibung der Umlage folgenden Monat zu entrichten. Bleibt das Mitglied mit der Gastspielabgabe oder der Umlage im Rückstand, so findet auch auf diese Zahlungen die Bestimmung des § 6 Ziffer 2 Anwendung.

5. Der Vorstand ist berechtigt:
   a) für den Fall, daß Eintrittsgeld und Nachzahlung einen verhältnismäßig hohen Betrag ausmachen, die ratenweise

Abtragung derselben mit 6. v. H. jährliche Zinsen zu gestatten,

b) nicht vereinbarte verspätete Zahlungen jederzeit mit 1 Pfennig pro Mark und Monat zu strafen.

§ 12.

1. Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme den Tarif zu bezeichnen, nach welchem es eine Versicherung zu nehmen wünscht. Der Uebertritt von dem Tarif (B) mit Beitragsrückgewähr zu dem Tarif (A) ohne solche ist während der ersten drei Jahre der Mitgliedschaft zulässig.

2. Umgekehrt ist der Uebertritt zu dem Tarif B mit Beitragsrückgewähr nur bis zum 31. Dezember 1905 und nur solchen Mitgliedern gestattet, welche der Kasse vor dem 8. Dezember 1904 angehörten.

3. Jedes Mitglied kann durch Zahlung besonderer Beiträge zu der von ihm bereits versicherten Altersrente eine Zusatzrente nach Maßgabe der Tabellen C (ohne Rückgewähr) und D (mit Rückgewähr von Beiträgen) versichern. Der für die Versicherung von Zusatzrenten in vollen Mark zu zahlende monatliche Beitrag soll nicht weniger als 2 Mark und nicht mehr als 25 Mark betragen. Ein Wechsel in der Wahl der Tabellen C und D ist dem Mitgliede nur in den ersten drei Jahren vom Beginn seiner Zusatzrenten-Versicherung an gestattet. Ein Anspruch auf Zahlung von Zusatzrente tritt erst in Kraft, nachdem das Mitglied mindestens fünf Jahre hindurch nach den Tabellen C oder D versichert gewesen war und seine für diese Zeit entfallenen tarifmäßigen Beiträge voll eingezahlt hat.

4. Durch Entrichtung der in den §§ 10 und 11 bezeichneten Leistungen erwirbt ein Mitglied den Anspruch auf Pension, welche sich aus der nach den Tarifen in Aussicht gestellten Altersrente und dem nach dem Geschäftsplane der Pensionsanstalt zu berechnenden Invaliditäts-Zuschusse zusammensetzt, sofern es der Pensions-Anstalt 10 Jahre lang als Mitglied angehört hat und den Nachweis erbringt, daß es zum ferneren Dienst in derjenigen Berufsart untauglich ist, in welcher es in den letzten fünf Jahren wirkte.

5. Mitglieder, welche vor Ablauf des zehnten Mitgliedsjahres dauernd dienstuntauglich werden, erlangen Ansprüche auf Pension erst nach Ablauf des 10. Mitgliedsjahres, sofern sie ihre Beitragspflichten bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt und den Nachweis fortdauernder Dienstuntauglichkeit erbracht haben.

6. Mitglieder, welche der Anstalt mindestens 10 Jahre lang angehört haben, haben, ohne daß sie ihre Dienstuntauglichkeit nachzuweisen brauchen, Anspruch auf die tarifmäßige Altersrente,

a) wenn sie ihre Bühnentätigkeit freiwillig aufgeben und die Zahlung der monatlichen Beiträge einstellen;

b) wenn sie aus ihrer Stellung als Beamte der Pensions-Anstalt oder der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen ausscheiden, bevor sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und ihre Beitragszahlungen einstellen.

c) wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben;

d) wenn sie als Ehefrauen oder Witwen durch Familienverhältnisse gezwungen sind, ihre Bühnentätigkeit aufzugeben.

7. Von den im sechsten Absatz bezeichneten Altersrenten-Empfängern haben die zu 3 und 4 bezeichneten Personen auch Anspruch auf Invaliditäts-Zuschuß, und zwar:

a) die unter 3 bezeichneten, wenn sie den Nachweis ihrer Dienstuntauglichkeit erbringen, und wenn sie vom vollendeten 60. Lebensjahr bis zu Beginn der Dienstuntauglichkeit die monatlichen Beiträge (§ 10 Abs. 4) zu $^1/_4$ und die übrigen Beiträge (§ 10 Abs. 6—9 und 11—12) voll gezahlt haben;

b) die unter 4 bezeichneten, wenn ihre Ehemänner ebenfalls Mitglieder der Pensions-Anstalt sind oder bis zu ihrem Tode waren, wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten haben und wenn sie vom Tage des Anspruchs auf Altersrente an bis zu diesem Zeitpunkt die monatlichen Beiträge (§ 10 Abs. 4) zu $^1/_4$ und die übrigen Beiträge (§ 10 Abs. 6—9 und 11—12) voll gezahlt haben.

8. Mitglieder, welche nach dem 15. Dezember 1883 der Pensions-Anstalt beitraten, erleiden einen Abzug von 30 v. H. an ihrem Invaliditäts-Zuschuß, wenn ihnen derselbe vor dem zurückgelegten 50. Lebensjahre, einen Abzug von 40 v. H., wenn ihnen derselbe vor dem zurückgelegten 45. Lebensjahre zuerkannt werden muß.

9. Die Vertreter-Versammlung kann auf übereinstimmenden Antrag des Vorstandes und Aufsichtsrats beschließen, den vorerwähnten Abzug ganz oder teilweise zu erlassen.

10. War eine Versicherung mit Beitragsrückgewähr abgeschlossen, so erhalten die Erben eines vor Eintritt in den Rentengenuß verstorbenen Mitglieds $^3/_4$ der von diesem geleisteten monatlichen Beiträge (§ 10 Abs. 4) und die vollen für Zusatzrenten (§ 12 Abs. 3) entrichteten Beiträge ohne Zinsen zurückgezahlt, wenn das verstorbene Mitglied noch nicht auf seinen Antrag von dem Vorstand den Rentenberechtigungsschein ausgehändigt erhalten hat.

§ 13.

Der Uebertritt von einer niedrigen in eine höhere Abteilung kann jedem Mitgliede, welches seine Bühnentätigkeit

noch ausübt, vom Vorstand gestattet werden; jedoch erhält das Mitglied die Pension der höheren Abteilung nur dann, wenn es der einen die letzten fünf Jahre seiner Mitgliedschaft angehört hatte.

Wer in eine höhere Abteilung übertritt, hat die der höheren Abteilung entsprechende Summe der Differenzen des Beitrags (§ 10 Abs. 4) und des Eintrittsgeldes vom Beginn seiner Mitgliedschaft bis zur Zeit seines Uebertritts mit 6 v. H. Zinsen nachzuzahlen. Diese Uebertrittszahlungen können mit Genehmigung des Vorstands auch in der Form von Zusatzprämien erfolgen, die versicherungstechnisch so berechnet sind, daß die Uebertrittszahlung bei eintretendem Pensionsbezuge, spätestens aber für Männer beim sechzigsten, für Frauen beim fünfundfünfzigsten Lebensjahre voll geleistet ist.

Mitglieder, welche bei ihrer Aufnahme in die Anstalt wegen verspäteten Beitritts schon Nachzahlung nach § 10 Abs. 5 zu leisten hatten, müssen auch hierfür die der höheren Abteilung entsprechende Differenzsumme mit 6 v. H. Zinsen zahlen.

Ratenweise Entrichtung der Nachzahlungen wegen Uebertritts kann ausnahmsweise gegen weitere Verzinsung der rückständigen Beträge mit 6 v. H. gestattet werden.

Musiker, welche ihre theatralische Tätigkeit endgültig aufgeben mußten und 20 v. H. Beitragszuschlag zahlen, können nicht mehr in eine höhere Abteilung übertreten.

§ 14.

Ein Mitglied kann jederzeit aus einer höheren Abteilung in eine niedrigere eintreten, hat aber dann keinerlei Rückzahlung seiner bis dahin geleisteten höheren Beiträge, sondern nur die Anrechnung derselben auf etwaige Rückstände, sowie laufende oder fällig werdende Beiträge zu beanspruchen, falls es nicht eine beitragsfreie Versicherung verlangt (s. § 16). Rückständige Beiträge, welche die Beitragspflichten zu § 10 Abs. 2, 3, 6, 8, 11 betreffen, sind unter allen Umständen nach der früheren höheren Abteilung bar nachzuzahlen, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, von welchem der Rücktritt datiert.

Tritt ein solches Mitglied später wieder in eine höhere Abteilung über, so ist wie in § 13 zu verfahren, sofern der Rücktritt nicht innerhalb der ersten drei Jahre erfolgt.

§ 15.

Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds können fällige Beiträge von dem Vorstand gestundet werden. In diesem Falle sind die Beiträge mit 6 v. H. zu verzinsen.

Wird ein Mitglied zu einer militärischen Dienstleistung eingezogen, so sind die Beiträge bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung der Dienstleistung zu stunden.

§ 16.

Endet die Mitgliedschaft nach mindestens dreijähriger Dauer, ohne daß ein Rentenanspruch entstanden ist, so wandelt sich mit dem Zeitpunkte, in welchem die Mitgliedschaft endet, die Versicherung in den Fällen des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und des § 6 Ziffer 2, 4 und 5 in eine beitragsfreie um, auf welche die für das Mitglied angesammelte Prämienreserve als einmalige Netto-Prämie in Anrechnung zu bringen ist, sofern nach den Rechnungsgrundlagen der Anstalt dafür eine Altersrente von mindestens zwölf Mark jährlich gewährt werden kann. Der Anspruch auf Invaliditätszuschuß kommt in diesem Falle in Fortfall. Solche Inhaber beitragsfreier Versicherungen haben jedoch bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine jährliche, im voraus fällige Anerkennungsgebühr von 1 Mk zu entrichten; unterlassen sie diese Zahlung und bleibt eine zweimalige schriftliche Mahnung ohne Erfolg, so gehen sie aller Ansprüche an die Pensionsanstalt verlustig. Auf die Mahnung finden die Vorschriften des § 6 Ziffer 2 entsprechende Anwendung.

Im Falle des § 6, Ziffer 1, kann der Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrats dem ausgeschlossenen Mitgliede nach verbüßter Strafe oder dessen Erben nach dessen Tode eine einmalige Unterstützung gewähren, welche jedoch die Hälfte der eingezahlten monatlichen Beiträge (§ 10 Abs. 4) nicht übersteigen darf.

§ 17.

Anträge auf Gewährung von Pension sind schriftlich bei dem Vorstand einzureichen unter Beifügung:

a) eines Nachweises über die berufliche Tätigkeit während der letzten 5 Jahre;
b) von Nachweisen derjenigen Tatsachen, auf welche sich der Anspruch mit Rücksicht auf § 12 stützt.

Der Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen weitere Erhebungen anzustellen (ärztliche Atteste einzufordern, eine Kommission von Mitgliedern aus der Berufssphäre und Berufsart des Antragstellers zur Beurteilung des Falles zu ernennen usw.), falls die beigebrachten Nachweise den geltendgemachten Anspruch nicht genügend begründen.

Der Vorstand hat die Verpflichtung, über ein eingegangenes Pensionsgesuch innerhalb drei Monaten Entscheidung zu treffen.

Sobald der Anspruch eines Mitgliedes auf Pension vom Vorstand für begründet erachtet ist, erhält das betreffende Mitglied einen Pensions-Berechtigungsschein, der gemäß § 23 vollzogen sein muß.

Lehnt der Vorstand den Antrag auf Gewährung einer Pension ab, so ist das Mitglied berechtigt, innerhalb sechs Monaten die Entscheidung des Aufsichtsrats anzurufen. Lehnt auch dieser den Antrag ab, so hat das Mitglied innerhalb eines Jahres bei dem

Vorstand den Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung zu stellen. Die vorbezeichneten Fristen beginnen mit der Zustellung des ablehnenden Bescheides, und die mit dem Ablauf der Frist verbundene Rechtsfolge muß in dem Vorstands- beziehungsweise Aufsichtsratsbescheide ausdrücklich angegeben sein.

Das Schiedsgericht entscheidet gemäß §§ 1025—1048 der Zivilprozeß-Ordnung unter Ausschluß des Rechtsweges. Es besteht aus fünf Mitgliedern, welche in Berlin oder einem in den Eisenbahn-Vorortsverkehr einbezogenen Vorort von Berlin wohnen müssen; zwei Mitglieder werden von dem Vorstand, zwei von dem beschwerdeführenden Mitgliede gewählt. Diese vier wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das vom Obmann des Vorstandes zu ziehende Los.

§ 18.

Die Zahlung der Pensionen erfolgt nach stattgehabter Bewilligung, sofern der Antragsteller nicht mehr im Engagement ist, vom ersten Tage des auf die Einreichung des Pensionsgesuches folgenden Monats bis zu dem auf die Bewilligung folgenden ersten Tage des nächsten Kalender-Vierteljahres nachträglich, sodann bis zum Schlusse desjenigen Kalender-Vierteljahres, in welchem der Anspruch eines Mitgliedes erlischt, in einvierteljährlichen Raten im voraus: innerhalb der ersten 14 Tage jedes Kalender-Vierteljahres.

Verbleiben Mitglieder nach Einreichung des Pensionsgesuches oder nach Zuerkennung des Anspruchs auf den Bezug der Pension noch in einem Engagement, so findet der Eintritt in die Rechte eines Pensionärs vorbehaltlich der Bestimmung des § 12 Abs. 6 Ziff. 3 erst nach Beendigung des Engagements statt.

Zahlungsstelle ist die Anstaltskasse in Berlin. Auf Verlangen können jedoch die fälligen Beträge den Empfängern auf deren Kosten durch die Post zugesendet werden.

Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen, vor Auszahlung von Pension ein Lebensattest des Bezugsberechtigten einzufordern.

§ 19.

Sobald ein in Pension getretenes Mitglied irgendeine Bühnen-Berufstätigkeit, welche zur Aufnahme in diese Anstalt befähigt, wieder beginnt, erlischt die Pension (Altersrente und Invaliditätszuschuß) während der Dauer seiner wieder aufgenommenen Tätigkeit.

Hat das betreffende Mitglied aber das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt, so bleibt die Zahlung der Altersrente auch während der Dauer der wieder aufgenommenen Bühnentätigkeit keine Unterbrechung.

§ 20.

Bekanntmachungen der Pensionsanstalt erfolgen durch die in Berlin erscheinende Zeitung:

„Deutsche Bühnen-Genossenschaft“.

Sollte diese Zeitung eingehen, so tritt der „Reichsanzeiger“ an ihre Stelle, bis die Vertreter-Versammlung im Wege der Satzungsänderung ein anderes Blatt bestimmt.

§ 21.

Die Organe der Pensions-Anstalt sind:

1. Der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Vertreter-Versammlung,
4. die Ortsausschüsse.

§ 22.

Der Vorstand besteht aus fünf von der Vertreter-Versammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz in Berlin oder in den durch Vorortverkehr mit Berlin verbundenen Gemeinden haben müssen.

Alljährlich scheidet das dienstälteste Mitglied aus. Bei gleichem Dienstalter mehrerer Mitglieder entscheidet das vom Obmann oder dessen Stellvertreter zu ziehende Los. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter.

Der Obmann oder dessen Stellvertreter beruft eine Sitzung des Vorstandes, so oft es für erforderlich erachtet wird.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns oder dessen Stellvertreters den Ausschlag.

Ueber die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Obmann oder dessen Stellvertreter und einem anderen Mitgliede zu unterzeichnen.

Der Vorstand legitimiert sich durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 23.

Der Vorstand führt die Verwaltung der Pensionsanstalt, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Aufsichtsrat oder der Vertreter-Versammlung übertragen ist, und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

Alle im Namen der Pensionsanstalt abgegebenen Erklärungen des Vorstandes sind für diese verbindlich, wenn sie von dem Obmann oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes erfolgt sind. Schriftstücke müssen außer mit dem

Namen der Pensionsanstalt von dem Obmann oder dessen Stellvertreter unter Hinzufügung der Bezeichnung: „Obmann" oder „Obmann i. V." und noch einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

Dem Vorstand liegt insbesondere ob:

1. die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern,
2. die Anweisung der Pensionen,
3. die Verwaltung des Anstaltsvermögens,
4. die Einreichung der monatlichen Kassenberichte und einer Abschrift der Sitzungsprotokolle an den Aufsichtsrat,
5. die Aufstellung der Jahresrechnung und Bilanz und deren Vorlage an den Aufsichtsrat,
6. die Anstellung des Verwaltungsdirektors und die Anstellung und Kündigung aller Beamten der Pensionsanstalt; Beamten,
7. die Berufung der Vertreter-Versammlung.

Außerdem ist der Vorstand berechtigt, die Wahl eines Ortskassierers für ungültig zu erklären.

§ 24.

Der Aufsichtsrat besteht aus 5—7 Mitgliedern, welche von der Vertreter-Versammlung aus den Mitgliedern der Pensionsanstalt auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Aufsichtsrates sind nur gültig, wenn mindestens fünf Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

Die Erlasse des Aufsichtsrates müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitgliede unterzeichnet sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 25.

Dem Aufsichtsrate steht die Aufsicht über die gesamte Pensionsanstalt zu; er hat jederzeit das Recht, Prüfungen der Kasse und Bücher der Anstalt vorzunehmen und ist besonders verpflichtet:

a) mindestens zweimal in jedem Jahre außerordentliche Prüfungen der Kasse der Anstalt vorzunehmen;
b) nach Schluß des Geschäftsjahres (§ 41) durch mindestens zwei seiner Mitglieder und unter Zuziehung eines vereidigten gerichtlichen Bücherrevisors eine eingehende Prüfung der Jahresrechnung, Bilanz und sonstigen

Rechnungsabschlüsse zu bewirken und deren Uebereinstimmung mit den Geschäftsbüchern und Akten der Anstalt festzustellen;
c) die Sicherheit der Anlage des Anstalts-Vermögens zu prüfen; insbesondere bedürfen Grundstücksbeleihungen der Zustimmung des Aufsichtsrates;
d) der Vertreter-Versammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen und über die allgemeine Geschäftsführung des Vorstandes Bericht zu erstatten;
e) die Vertreter-Versammlung zu berufen und die Zeit, den Ort und die Tagesordnung derselben rechtzeitig bekanntzumachen;
f) die Vertreter-Wahlen zu prüfen und der Vertreter-Versammlung hierüber Bericht zu erstatten;
g) Anträge entgegenzunehmen und dieselben bei der Vertreter-Versammlung zur Vorlage zu bringen;
h) über Berufungen und Beschwerde gegen Entscheidungen des Vorstandes zu entscheiden;
i) die Mitgliederzahl des Vorstandes bis zur nächsten Vertreter-Versammlung zu ergänzen;
k) Mitglieder des Vorstandes und Beamte vorläufig bis zur nächsten Vertreter-Versammlung ihres Amtes zu entheben.

§ 26.

Die Gesamtheit der Mitglieder übt ihre Rechte in der Vertreter-Versammlung aus.

Alljährlich in der Karwoche findet eine ordentliche Vertreter-Versammlung statt.

Außerordentliche Vertreter-Versammlungen müssen berufen werden, so oft der Aufsichtsrat und der Vorstand solches für notwendig erachten, oder wenn von mindestens dem zehnten Teile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung einer außerordentlichen Vertreter-Versammlung beim Aufsichtsrate unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Zeit und Ort einer jeden Vertreter-Versammlung sowie deren Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung öffentlich bekanntgemacht werden (§ 20).

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Vertreter-Versammlung bei dem Aufsichtsrate schriftlich einzureichen, wenn sie bei der Aufstellung der Tagesordnung einer ordentlichen Vertreter-Versammlung berücksichtigt werden sollen.

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn dieselbe unter Angabe der in Frage kommenden Bestimmungen auf der Tagesordnung steht.

§ 27.

Sobald eine Vertreter-Versammlung ausgeschrieben ist, haben die Ortsverbände sobald als möglich die Vertreter zu wählen.

Für das Wahlgeschäft gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Vertreter werden von den großjährigen Mitgliedern der Pensionsanstalt gewählt. Wählbar sind alle großjährigen Mitglieder.

2. Jeder Ortsverband (§ 36) hat aus seiner Mitte Vertreter und deren Stellvertreter zu wählen. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Zahl der dem Ortsverbande angehörigen Mitglieder, und zwar hat jeder Ortsverband

der	5 – 50 Mitglieder zählt:	1	Vertreter
„	51—100 „	„ 2	„
„	101—150 „	„ 3	„

und so fort für je 1 bis 50 Mitglieder mehr einen Vertreter mehr zu wählen. Die Vertreter und deren Stellvertreter werden stets nur für die zunächst bevorstehende Vertreter-Versammlung gewählt; mit dem Schlusse dieser Versammlung erlöschen ihre Aufträge.

3. In den Ortsverbänden geschieht die Vorbereitung und Leitung der Vertreter-Wahl durch den Orts-Ausschuß.

4. Die Zusammenberufung der Mitglieder zur Vornahme der Vertreterwahl geschieht von seiten des betreffenden Ortsausschusses durch Rundschreiben, das von den Wahlberechtigten mit dem Vermerk „gelesen" zu unterzeichnen ist.

   Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder, und zwar werden die Vertreter und deren Stellvertreter je in einem gemeinschaftlichen Wahlgange gewählt. Zuerst erfolgt die Wahl der Vertreter, sodann die Wahl der Stellvertreter. Die Stimmzettel haben so viel Namen zu enthalten, als Vertreter oder Stellvertreter zu wählen sind. Enthalten die Stimmzettel mehr Namen, als Vertreter oder Stellvertreter zu wählen sind, so gelten die verzeichneten Namen der Reihe nach so weit, als Personen zu wählen sind; enthalten die Stimmzettel aber weniger Namen, so gelten die letzteren alle.

   Bei Stimmengleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los.

   Im Behinderungsfalle eines Vertreters tritt derjenige Stellvertreter zuerst ein, auf den die meisten Stimmen gefallen sind.

5. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt

der Vertreter-Versammlung dem Aufsichtsrate behufs Prüfung einzureichen.

Dieses Protokoll muß enthalten:

a) Name und Wohnort aller der dem Verbande angehörigen Mitglieder;
b) die Anzahl der abgegebenen Stimmen und wie viele derselben sich auf jeden Vertreter und Stellvertreter vereinigt haben;
c) die Namen der Vertreter und Stellvertreter;
d) die pflichtgemäße Angabe des Ortsausschusses, daß an der Wahl nur stimmfähige Mitglieder teilgenommen haben

§ 28.

Die Vertreter haben sich bei ihrem Eintritt in die Versammlung durch eine Vollmacht zu legitimieren, welche unter Hinweis auf das eingesandte Wahlprotokoll von dem betreffenden Ortsausschusse oder Wahlvorstande beglaubigt sein muß.

§ 29.

Ist ein Vertreter und sein Stellvertreter verhindert, die Vertreter-Versammlung zu besuchen, so ist er berechtigt, seine Stimme auf einen anderen Vertreter seines Orts- oder Wahlverbandes durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden der Vertreter-Versammlung zu übertragen. Kein Vertreter darf jedoch mehr als drei Stimmen, einschließlich seiner eigenen Stimme, führen.

Ortsverbände von weniger als 25 Mitgliedern können die Stimme ihres Vertreters dem Vertreter eines anderen Verbandes übertragen. In diesem Falle hat der Vertreter für je 50 durch ihn vertretene Mitglieder nur eine Stimme zu führen.

Ortsverbände an deutschen Theatern in Rußland und außerhalb des europäischen Kontinents können die Stimme ihres Vertreters dem Vertreter eines anderen Verbandes übertragen, auch wenn sie mehr als 24 Mitglieder zählen.

§ 30.

Die Kosten, welche durch die Entsendung von Vertretern entstehen, werden von den Ortsverbänden oder, falls sich die in verschiedenen Orten wohnenden Mitglieder zu einem Wahlverband vereinigt haben, von diesem getragen; indessen ist kein Mitglied eines Orts- oder Wahlverbandes genötigt, mehr als 6 Mk. zu einer diese Kosten deckenden Umlage beizusteuern.

§ 31.

Den Vorsitz in der Vertreter-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.

In Verhinderung beider wählt die Vertreter-Versammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt, wenn sie nicht gleichzeitig als Vertreter anwesend sind.

§ 32.

Bei jeder Vertreter-Versammlung muß der Aufsichtsrat durch mindestens drei Mitglieder, der Vorstand durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein. Sobald ein Drittel der gesamten beitragzahlenden Mitglieder in der Vertreter-Versammlung vertreten ist, ist die Versammlung beschlußfähig. Ist eine ordentliche oder eine außerordentliche Vertreter-Versammlung nicht beschlußfähig gewesen, so ist die darauf folgende ordentliche oder außerordentliche Vertreter-Versammlung dann unter allen Umständen beschlußfähig.

Zur gültigen Beschlußfassung ist, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung ein anderes bestimmt, absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, auch wenn er nicht Vertreter ist.

Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, zum Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates oder Vorstandes einer solchen von drei Vierteln, zur Auflösung der Anstalt einer solchen von vier Fünfteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§ 33.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes findet jedesmal in der ordentlichen Vertreter-Versammlung durch Stimmzettel und nach absoluter Mehrheit statt. Ist letztere bei der ersten Abstimmung nicht zu erzielen, so werden diejenigen beiden Personen, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 34.

Die Protokolle der Vertreter-Versammlung müssen die Namen der in derselben vertretenen Ortsverbände und die Zahl der Vertreter, durch welche dieselben vertreten sind, enthalten, auch ersichtlich machen, welche Ortsverbände keine Vertreter entsendet haben.

Die Protokolle müssen von dem Vorsitzenden und mindestens fünf Vertretern unterzeichnet sein.

Bei Beschlüssen, welche Aenderung der Satzung oder Auflösung der Anstalt betreffen, ist ein Protokoll zu führen, dessen Unterschriften notariell beglaubigt sein müssen.

§ 35.

Der Vertreter-Versammlung liegt insbesondere ob:

1. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

3. die Bestätigung der Anstellung oder Kündigung des besoldeten Verwaltungsdirektors, sowie (auf Vorschlag des Vorstandes) die Ernennung und Entlassung aller derjenigen Beamten welche ein Jahresgehalt von mehr als 1200 Mk. beziehen;
4. die Entgegennahme des von dem Aufsichtsrate aufzustellenden Prüfungsberichts über die vom Vorstand zu legende Jahresrechnung, sowie die Entscheidung über die in demselben etwa zur Sprache gebrachten Unregelmäßigkeiten;
5. die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes oder Aufsichtsrates;
6. die Beschlußfassung über Aenderung der Satzung oder Auflösung der Anstalt (§ 32);
7. die Entscheidung über die vom Aufsichtsrate beanstandeten Vertreterwahlen;
8. der Widerruf der Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrates oder des Vorstandes;
9. die Entscheidung über die Kürzung der Versicherungsansprüche (§ 40) oder Erhöhung der Pensionen.

§ 36

Ein Ortsverband ist zu bilden, wenn mindestens fünf großjährige Mitglieder gleichzeitig an derselben Bühne engagiert sind.

Ist dies nicht der Fall, so haben sich die Mitglieder bei Vermeidung des zeitweisen Verlustes ihres Wahlrechts einem Ortsverband anzuschließen, welcher in der gleichen oder einer benachbarten Gemeinde besteht.

Die Mitglieder eines Ortsverbandes wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer eines Jahres oder einer Spielzeit einen Ortsausschuß von drei bis fünf Mitgliedern, darunter einen Obmann, einen Schriftführer und einen Kassierer (§ 23 letzter Absatz). Wählbar sind alle großjährigen Mitglieder des Ortsverbandes.

Der Ortsausschuß nimmt die Anmeldung neuer Mitglieder entgegen, zieht die Beiträge und Umlagen ein und vermittelt den Verkehr zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern.

§ 37.

Das Vermögen der Anstalt ist gemäß den Vorschriften der §§ 59, 60 PVG. von dem Vorstand zinsbar anzulegen.

Vermächtnisse und andere Zuwendungen, welche der Pensionsanstalt mit der Auflage vermacht sind, sie zu bestimmten Zwecken zu verwenden, sind von dem übrigen Vermögen getrennt zu verwalten.

Der Prämienreservefonds ist in einem besonderen, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Tresor niederzulegen. Die Schlüssel sind von dem Verwaltungsdirektor und zwei

Mitgliedern des Vorstandes so zu verwahren, daß die Oeffnung des Tresors nur bei gleichzeitiger Anwesenheit aller drei Personen möglich ist.

§ 38.

Aus dem Vermögen der Anstalt ist der Prämienreservefonds auszuscheiden, welcher das Deckungskapital für die Pensionen (Altersrente und Invaliditätszuschuß) enthält.

Alle drei Jahre ist die Höhe des Prämienreservefonds auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Anstalt von einem Sachverständigen festzustellen. Der Prämienreservefonds ist alsdann auf seine rechnungsmäßige Höhe zu ergänzen.

§ 39.

Ergibt die technische Bilanz einen Ueberschuß des nicht gemäß § 37 Absatz 2 zu besonderen Zwecken bestimmten Vermögens über den Zeitwert der Verpflichtungen der Anstalt, so ist dieser Ueberschuß zunächst einem Reservefonds zuzuführen, bis dieser den zehnten Teil des Prämienreservefonds, mindestens jedoch 150 000 Mk., beträgt.

Ein weitergehender Ueberschuß kann auf Beschluß der Vertreter-Versammlung zur Erhöhung der Pensionen verwandt werden.

§ 40.

Ergibt die technische Prüfung einen Verlust, so ist dieser aus dem Reservefonds zu decken. Ist dieser verbraucht, so werden, einschließlich der Ansprüche der Pensionäre, zunächst die mit 4 v. H. berechneten Renten auf solche mit 3½ v. H. nach der deutschen Sterbetafel M. und W. I berechnete herabgesetzt und demnächst die Versicherungsansprüche aller Mitglieder und Inhaber beitragsfreier Versicherungen gleichmäßig gekürzt (§ 35 Ziff. 9).

§ 41.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 42.

Der Verwaltungsdirektor ist der erste Bureaubeamte der Pensions-Anstalt, er wird vom Vorstand angestellt und erhält von diesem seine Dienstanweisung.

§ 43.

Anträge auf Auflösung der Pensionsanstalt, welche aus dem Kreise der Mitglieder hervorgehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens dem zehnten Teile der stimmfähigen Mitglieder bei dem Aufsichtsrate der Anstalt unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden.

Anträge auf Auflösung der Anstalt sind vor der Aufforderung zur Vertreterwahl durch dreimalige Veröffentlichung in dem Bekanntmachungen der Pensionsanstalt bestimmten Blatte zu (§ 20) zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.

Die freiwillige Auflösung der Pensionsanstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen erfolgt, sobald eine Vertreter-Versammlung solches mit mindestens vier Fünftel Mehrheit beschließt.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, welcher beim Ausscheiden eines Mitgliedes berechtigt ist, sich selbst zu ergänzen.

Nach Befriedigung aller Drittgläubiger ist den Mitgliedern und Pensionären der auf sie entfallende Betrag der Prämienreserve bar auszuzahlen. Statt der Barauszahlung kann auch der Einkauf sämtlicher Mitglieder, Pensionäre und Inhaber beitragsfreier Versicherungen bei einer guten Lebensversicherung oder Rentenanstalt mit diesen Beträgen beschlossen werden.

Der Rest des Vermögens ist durch ein Kuratorium, welches von der letzten Vertreter-Versammlung zu wählen ist, so lange zu verwalten, bis ein anderer Verein von deutschen Bühnen-Angehörigen eine neue Pensions-Anstalt ins Leben ruft. Dieser soll sodann das vorhandene Vermögen überwiesen werden.

Die Vertreter-Versammlung, welche die Auflösung der Pensionsanstalt beschlossen hat, kann ferner mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, daß an Stelle des vorstehend vorgesehenen Liquidationsverfahrens der gesamte Versicherungsbestand der Pensionsanstalt nebst allen Aktiven und Passiven nach Maßgabe eines Uebergangsvertrages, dessen näherer Inhalt ebenfalls der Genehmigung einer Vertreter-Versammlung bedarf, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll. Die Genehmigung des Inhalts des Uebergangsvertrages kann mit vorstehendem Beschlusse verbunden werden. Beide Beschlüsse sind für die Mitglieder der Pensionsanstalt sowie für die Rentenempfänger und Inhaber beitragsfreier Versicherungen verbindlich.

Falls von einem Uebergangsvertrage in vorstehendem Sinne abgesehen wird, erlöschen die Versicherungsverhältnisse der Mitglieder und Inhaber beitragsfreier Versicherungen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Auflösungsbeschluß von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist.

Mitglieds-Schein

№ ...

Die

Pensions-Anstalt

der

Genossenschaft

Deutscher Bühnen-Angehörigen

bekundet durch diesen **Mitglieds-Schein**, daß

geboren am ten zu .....

gegenwärtig am

Theater zu auf Grund seines

(ihres) Aufnahme-Gesuches in die Register der **Pensions-Anstalt** (Abteilung) als Mitglied eingetragen ist.

Durch die pünktliche Erfüllung sämtlicher Mitgliedspflichten, vom ..... ab, erwirbt ..... alle Rechte, welche die Pensions-Anstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen satzungsgemäß nach Tarif , Tabelle ... ihren Mitgliedern gewährt.

Berlin, den ..... ten .....

Vorstand

der Pensions-Anstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen.

....

Obmann

Empfangs-Bestätigung.

[illegible]

, den

[illegible]

(Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers.)

Aufnahme-Antrag

für die

Pensions-Anstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen.

Nicht Zutreffende wolle man durchstreichen.

1. Wie lauten Ihre sämtlichen Vor- und Zunamen?
2. Welchen Theater Namen tragen Sie?
3. In welcher Eigenschaft sind Sie zurzeit beim Theater tätig? (Sänger, Chorsänger, Schauspieler, Orchester-Mitglied usw.)
4. In welcher Eigenschaft waren Sie früher am Theater tätig?
5. Wann und wo sind Sie geboren? (Tag, Monat, Jahr, Geburtsort.)
6. Wann haben Sie Ihre Bühnentätigkeit begonnen? Und an welchem Theater?
7. Waren Sie früher schon einmal Mitglied { der Pens.-Anst.? II. welche Mitglieds-Nr.? der Genossensch.? II. welche Mitglieds-Nr.
8. Nach welchem Tarif wünschen Sie eine Versicherung zu nehmen? Nach Tarif A (ohne Beitragsrückgewähr)? Nach Tarif B (mit Beitragsrückgewähr)?
9. Wünschen Sie noch außerdem eine Zusatzrente nach Tabelle C oder D zu versichern? Nach Tabelle C (Zusatzrente ohne Beitragsrückgewähr)? Nach Tabelle D (Zusatzrente mit Beitragsrückgewähr)?
10. Fragen für weibliche Angestellte, die das 20. Lebensjahr, und für männliche Angestellte, die das 25. Lebensjahr überschritten haben:
    a) Wünschen Sie die Altersnachzahlung durch erhöhte monatliche Beiträge (in Form von Zusatzprämien) zu leisten?
    oder b) Wollen Sie den Betrag für Altersnachzahlung nebst Zinsen durch einmalige Zahlung begleichen? (Bei größeren Altersnachzahlungen gestattet das Direktorium gern besondere zu vereinbarende Teilzahlungen.)

Hierdurch beantrage ich meine Aufnahme in die Abteilung der Pensions-Anstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen vom 1. 19 ab und erkläre durch **eigenhändige Unterschrift**, daß ich mich der Satzung der Pensions-Anstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen in allen Teilen unterwerfe. Auch ist mir bekannt, daß ich auf Grund § 6 Ziffer 3 der Satzung alle Ansprüche an die Anstalt verliere, wenn ich einige der obigen Fragen wissentlich falsch beantwortet habe.

(Ort) , den 19. ..

(Eigenhändige Unterschrift des Mitgliedes)

Der Pensions-Anstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen zu Berlin wird unter Genehmigung der in der Delegierten-Versammlung vom 8. Dezember 1904 beschlossenen Satzung auf Grund des § 96 Satz 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 139) die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche erteilt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

(L. S.) (gez.) Jaup.

Ausfertigung.
J.-Nr. IV. 60/20.

Vorstehende Satzung ist durch die Senatsentscheidung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung vom 21. Dezember 1904 genehmigt worden.

Berlin-Charlottenburg, den 22. Dezember 1904.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

In Vertretung:

(L. S.) (gez.) Jaup.

Genehmigungsurkunde.
J.-Nr. IV. 60/20.

Die von der außerordentlichen Vertreter-Versammlung der Pensionsanstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen in Berlin am 9. April 1909 beschlossene Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 13 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139 flg.) genehmigt.

Berlin, den 7. Juli 1909.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

In Vertretung:

(L. S.) (gez.) Klewitz.

Ausfertigung.
J.-Nr. IV. 60/19.

Die von der Vertreter-Versammlung der Pensionsanstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen in Berlin am 9. Dezember 1909 beschlossenen Satzungsänderungen werden hiermit gemäß § 13 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139 flg.) mit Wirkung vom 1. Januar 1910 ab genehmigt.

Berlin, 26. Januar 1910.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

In Vertretung:

(L. S.) (gez.) Klewitz.

Ausfertigung.
J.-Nr. IV. 60/2.

Die von der Vertreter-Versammlung der Pensionsanstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen in Berlin am 8. Dezember 1910 beschlossene Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 13 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) genehmigt.

Berlin, den 21. Januar 1911.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

In Vertretung:

(L. S.) (gez.) Klewitz.

Ausfertigung.
J.-Nr. IV. 60/2.

Die von der Vertreter-Versammlung der Pensionsanstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen in Berlin am 8. Dezember 1911 beschlossenen Satzungsänderungen werden

hiermit gemäß § 13 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139 flg.) genehmigt.

Berlin, den 1. März 1912.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

In Vertretung:
(L. S.) (gez.) Klewitz.

Ausfertigung.
J.-Nr. IV. 60/2.

Die von der Vertreter-Versammlung der Pensionsanstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen in Berlin am 5./6. Dezember 1912 beschlossene Satzungsänderung wird hiermit auf Grund des § 13 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139 ff.) genehmigt.

Berlin, den 19. Februar 1913.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

In Vertretung:
(L. S.) (gez.) Klewitz.

Ausfertigung.
J.-Nr. IV. 60/10.

Die von der Vertreter-Versammlung der Pensionsanstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen in Berlin am 8. April 1914 beschlossenen Satzungsänderungen werden hiermit gemäß § 13 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139 ff.) genehmigt.

Berlin, den 5. Juni 1914.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

In Vertretung:
(L. S.) (gez.) Klewitz.

J.-Nr. IV. 60/35.